



Leitfaden zum "Meldeformular für das Erbringen von Fernmeldediensten"

Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss dies dem Bundesamt für Kommunikation melden.

In der Einleitung (Teil 1) dieses Leitfadens werden der Begriff der Anbieterin von Fernmeldediensten definiert sowie die Meldepflicht erklärt. Im Hauptteil (Teil 2) dieses Leitfadens wird das Ausfüllen des Meldeformulars erläutert. Im Anhang werden schliesslich die Abkürzungen aufgelistet und die im Leitfaden verwendeten Rechtsgrundlagen angegeben.

Ausgabe: 7
Gültig ab: 1.5.2010

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Einleitung.....	3
1 Definition des Begriffs Anbieterin von Fernmeldediensten	3
1.1 Grundsätzliches	3
1.2 Die Anbieterin von Fernmeldediensten	3
1.2.1 Der Fernmeldedienst	4
1.2.2 Das Erbringen von Diensten	4
1.2.3 Ausnahmen von der Eigenschaft als Anbieterin von Fernmeldediensten	5
1.2.4 Befreiung von der Meldepflicht	5
1.2.5 Zusammenfassung	5
2 Meldepflicht	5
Teil 2: Erläuterungen zum Meldeformular	6
1 Allgemeine Angaben	6
1.4.1 Unternehmensadresse	6
1.4.2 Kontaktperson und Korrespondenzadresse in der Schweiz	6
1.4.3 Kontaktperson und Adresse für technische Fragen	6
1.4.4 Kontaktperson und Adresse für Fragen der Fernmeldestatistik	6
2 Meldepflicht	6
2.1 Allgemeine Regel für die Meldepflicht	6
2.2 Besondere Regeln	7
2.3 Ausnahmen.....	8
2.4 Weitere Merkmale.....	8
3 Meldung der Fernmeldedienste.....	8
Frage 1 Telefondienst	8
Frage 2 Verbreitung von Radio- und TV-Programmen.....	9
Frage 3 Internet Zugang	9
Frage 4 Übertragungskapazität	9
Frage 5 Andere Dienste	9
4 Beschreibung der Schnittstellen, Dienste und Infrastruktur	10
4.1 Spezifikation der Schnittstellen für den Zugang zu Fernmeldenetzen	10
4.2 Beschreibung der Dienste und der Infrastruktur.....	10
5 Beilagen.....	10
Anhang	11
1 Abkürzungen	11
2 Rechtsgrundlagen	12

Teil 1: Einleitung

1 Definition des Begriffs Anbieterin von Fernmeldediensten

1.1 Grundsätzliches

Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss dies gemäss Artikel 4 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG) dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) melden. Dieses registriert die gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) richtet sich die fernmeldetechnische Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen nach dem FMG. Dies hat zur Folge, dass Verbreiter von Radio- und Fernsehprogrammen (z. B. CATV, IPTV, WebTV) als Fernmeldediensteanbieterinnen qualifiziert werden und ebenfalls der Meldepflicht unterstehen.

Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die zur Erbringung ihrer Dienste das Funkfrequenzspektrum nutzen, benötigen zusätzlich eine Funkkonzession. Diesbezüglich gilt die Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV).

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterliegen verschiedenen Pflichten, die je nach Art der von ihnen erbrachten Leistungen variieren. Sie müssen namentlich das FMG, das RTVG und deren Ausführungsbestimmungen sowie die technischen und administrativen Vorschriften beachten.

Die wichtigsten Pflichten bestehen insbesondere darin:

- die arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche zu gewährleisten (Art. 6 Bst. c FMG),
- mindestens 3% der Arbeitsplätze in Form von Lehrstellen bereitzustellen (Art. 6 Bst. d FMG und Art. 9 der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV)),
- an Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Telekommunikation teilzunehmen (Art. 12c FMG),
- das Fernmeldegeheimnis einzuhalten und die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der anwendbaren Vorschriften sicherzustellen (Art. 43ff FMG und Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs)
- der Auskunftspflicht nachzukommen (Art. 59 Abs. 1 und 2 FMG).

Wenn Dienste der Grundversorgung angeboten werden, müssen auch:

- die Interoperabilität und die Interkonnektion gewährleistet (Art. 21a FMG) sein,
- der Zugang zu den Notrufdiensten sowie die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe sichergestellt werden (Art. 20 FMG und Art. 27ff FDV),
- allen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zum Mindestinhalt ihrer Verzeichnisse gewährt werden (Art. 21 FMG),
- die Nummernportabilität zwischen Fernmeldediensteanbieterinnen gewährleistet und die Carrierselection Call-by-Call sowie die automatisierte Preselection angeboten werden (Art. 28 Abs. 4 FMG und Art. 3 sowie 9 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (ComComVO)).

Ausserdem geniessen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten auch gewisse Rechte wie:

- die Interkonnektionsberechtigung gegenüber marktbeherrschenden Anbieterinnen (Art. 11 FMG),
- das Recht auf Zuteilung und Verwendung von Kennzahlen, Nummernblöcken und Kurznummern aus dem Nummerierungsplan E.164 (Art. 16ff, 19ff und 25ff der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)) und
- das Recht auf Zuweisung von Carrierselection-Codes (Art. 10 ComComVO).

1.2 Die Anbieterin von Fernmeldediensten

Für die Definition des Begriffs "Anbieterin von Fernmeldediensten" sind zwei Elemente determinierend, welche kumulativ vorliegen müssen: "Fernmeldedienst" und "erbringen".

1.2.1 Der Fernmeldedienst

Gemäss Art. 3 Bst. b FMG ist unter einem Fernmeldedienst die "fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte" zu verstehen. Dazu müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) "eine fernmeldetechnische Übertragung", d. h. ein elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk (Art. 3 Bst. c FMG). Es spielt dabei keine Rolle, ob der Transport über feste Punkt zu Punkt-Verbindungen, oder über vermittelte Verbindungen erfolgt. Unter Vermittlungsausrüstung ist sowohl die heute in der Telefonie gebräuchliche Ausrüstung zur Leitungsvermittlung (z. B. SS7-Knoten) als auch die in der Datenübertragung gebräuchliche Ausrüstung zur Paketvermittlung (Router, Cross Connect etc.) zu verstehen. Ob die Übertragung über funk- oder leitungsgebundene Verbindungen stattfindet ist in diesem Zusammenhang ohne Belang;
- b) die Übertragung "von Informationen", d. h. von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Lauten oder Darstellungen jeder Art für Menschen, andere Lebewesen oder Maschinen (Art. 3 Bst. a FMG);
- c) "für Dritte", d. h. nicht für sich selber (Eigengebrauch), sondern für andere juristische oder natürliche Personen. Keine derartige Drittverhältnisse liegen innerhalb ein und desselben Unternehmens, zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder innerhalb eines Konzerns vor (Art. 2 Bst. c FDV). Soweit derartige Unternehmensstrukturen oder andere Gesellschaftsverhältnisse oder Benutzergruppen aber den vorwiegenden Zweck verfolgen, die Meldepflicht zu umgehen, ist von einem Drittverhältnis auszugehen.

1.2.2 Das Erbringen von Diensten

Das "Erbringen von Diensten" beinhaltet zwei Komponenten, von denen die eine wirtschaftlicher, die andere technischer Natur ist. In wirtschaftlicher Hinsicht liegt jedem Anbieten und Erbringen einer Dienstleistung ein Kundenverhältnis zugrunde. In technischer Hinsicht setzt das Erbringen eines Fernmeldedienstes eine angemessene Infrastruktur voraus.

Indem das Gesetz vom Geltungsbereich und den Begriffsmerkmalen her vor allem an den Tatbestand des Transportes von Informationen für Dritte anknüpft, nimmt es einen wirtschaftlich orientierten Dienstleistungsbegriff auf. Bei einer konsequenten Weiterführung dieses Gedankens liegt es daher nahe, eine Anbieterin von Fernmeldediensten vorwiegend über das Vorliegen eines Kundenverhältnisses zu definieren. Wer also den Kundinnen und Kunden gegenüber als Dienstleisterin auftritt, die Verträge abschliesst, die Dienstleistung (Übermittlung von Informationen) gewährleistet und dafür Rechnung stellt, ist grundsätzlich eine Anbieterin von Fernmeldediensten. Als Kundinnen und Kunden kommen dabei Privatpersonen, oder juristische Personen (Endkundinnen), oder andere Anbieterin von Fernmeldediensten (Carriers Carrier) in Frage.

Eine solche Auslegung lässt sich mit den zitierten Gesetzesbestimmungen vom Wortlaut her vereinbaren. Zwar verlangt Art. 3 Bst. c FMG ein "... Senden oder Empfangen von Informationen ...". Es wird aber gerade nicht explizit vorgeschrieben, dass das Senden oder Empfangen von der Anbieterin von Fernmeldediensten auch in technischer Hinsicht selbst gemacht werden muss und die für die Übermittlung notwendigen Sende- oder Empfangsanlagen selbst zu betreiben sind. Es entspricht damit dem Willen des Gesetzgebers, das Outsourcing von gewissen Tätigkeiten zu ermöglichen. So wird denn auch der Wiederverkauf von Diensten in der Botschaft des Bundesrates explizit erwähnt.

Dieser Ansatz entspricht auch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten. Eine Kundin oder ein Kunde wünscht in erster Linie einen Ansprechpartner (Prinzip des One Stop Shopping), welcher ihr resp. ihm gegenüber die Verantwortung für die angebotene Dienstleistung übernimmt, ihr resp. ihm den gewünschten Service bietet und für allfällige Mängel haftet. Sie oder er interessiert sich aber kaum für die ihr oder ihm nicht zugänglichen und nicht beeinflussbaren, im Hintergrund liegenden Verhältnisse. Wie sich die der Kundin oder dem Kunden gegenüber als Anbieterin von Fernmeldediensten auftretende Gesellschaft intern in technischer (Outsourcing von übertragungstechnischen Aufgaben) oder betrieblicher (Zusammenarbeit im Vertrieb von Produkten) Hinsicht organisiert, muss sie oder ihn nicht kümmern.

Der teilweise oder vollständig unabhängige Aufbau oder Betrieb einer Übertragungsinfrastruktur ist für die Qualifikation "Anbieterin von Fernmeldediensten" also nicht Voraussetzung. Anbieterin von Fernmeldediensten ist auch, wer eine bestehende Infrastruktur nutzt (Netze von anderen Anbieterinnen, Kabelnetzbetreiberinnen etc.). So können auch reine Service Provider ohne eigenes Netz (z. B. Wiederverkäuferin von Verbindungskapazität) als Anbieterinnen von Fernmeldediensten bezeichnet werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich zusammenfassend, dass für das "Erbringen" das Vorliegen einer Kundenbeziehung ausreicht, wobei die Anbieterin ihren Kundinnen und Kunden gegenüber Gewähr für die korrekte Informationsübermittlung bietet. Die Anbieterin muss also in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis mit mindestens einer Endkundin resp. Endkunden oder mindestens einer anderen Anbieterin von Fernmeldediensten stehen. Dabei sind die Beschreibung der zu liefernden Dienstleistung inklusive Bedingungen und Qualität, Preise, Kündigungs- und Haftungsbestimmungen, etc. wesentliche Vertragselemente.

1.2.3 Ausnahmen von der Eigenschaft als Anbieterin von Fernmeldediensten

Gemäss Art. 2 FDV gelten gewisse Formen der Informationsübertragung nicht als Anbieten von Fernmeldediensten. Dies ist vor allem bei "inhouse", bzw. bei kleinräumigen und unternehmensinternen Anwendungen (corporate network) der Fall. Ebenfalls ausgenommen ist die Informationsübertragung innerhalb öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie zwischen ihnen, sofern die Erbringerin der Informationsübertragung selbst Teil dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist.

1.2.4 Befreiung von der Meldepflicht

Ausserdem nimmt Art. 3 FDV gewisse Kategorien von Anbieterinnen von Fernmeldediensten von der Meldepflicht aus. Es handelt sich dabei namentlich um die Anbieterinnen, deren Tätigkeit sich auf die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Leitungen beschränkt (Art. 2 Bst. g und 59 bis 62 RTVG) und die nicht mehr als 5000 Kundinnen und Kunden haben.

1.2.5 Zusammenfassung

Unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Geschäftstätigkeit unter den Geltungsbereich des FMG fällt, ist im Lichte der vorstehenden Ausführungen eine Anbieterin von Fernmeldediensten eine natürliche oder juristische Person, welche Informationen für Dritte fernmeldetechnisch selbst überträgt oder übertragen lässt und diesen Dritten gegenüber im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses die Verantwortung für die Erbringung der versprochenen Dienstleistung übernimmt.

2 Meldepflicht

In Art. 4 des Fernmeldegesetzes (FMG) werden die Grundsätze der Meldepflicht von Anbieterinnen von Fernmeldediensten geregelt:

Art. 4 Meldepflicht

¹ Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss dies dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) melden. Das Bundesamt registriert die gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

² Der Bundesrat kann insbesondere für Fernmeldedienste von geringer technischer und wirtschaftlicher Bedeutung Ausnahmen vorsehen.

³ Er regelt die Einzelheiten der Meldung sowie der regelmässigen Aktualisierung der Liste der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Um diese Meldepflicht zu erfüllen, muss sich eine Anbieterin von Fernmeldediensten mittels Meldeformular beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) melden. Mit dem Meldeformular werden zum einen die Art und Weise sowie der Zweck der Dienstleistung und zum anderen die durch die Anbieterin zu erbringenden Dienste und bereitzustellenden Schnittstellen festgestellt. Das Meldeformular ist in vier Kapitel gegliedert, wobei in

- Kapitel 1 allgemeine Angaben über die Anbieterin erfasst werden;
- Kapitel 2 die Meldepflicht der erbrachten Dienstleistungen abgeklärt wird;
- Kapitel 3 die Art der angebotenen Fernmeldedienste festgehalten werden;
- Kapitel 4 die Schnittstellen, die Dienste und die Infrastruktur beschrieben werden.

Im Hauptteil (Teil 2) dieses Leitfadens wird das Ausfüllen des Meldeformulars erläutert.

Teil 2: Erläuterungen zum Meldeformular

Im Folgenden wird das Ausfüllen des Meldeformulars erläutert. Die Nummerierung entspricht der Nummerierung im Meldeformular.

1 Allgemeine Angaben

1.4.1 Unternehmensadresse

Wählen Sie bitte als Unternehmensadresse die Adresse des Firmensitzes gemäss Handelsregistereintrag, falls Ihr Unternehmen einen solchen Eintrag besitzt.

1.4.2 Kontaktperson und Korrespondenzadresse in der Schweiz

Gemäss Art. 5 FDV müssen Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz im Ausland eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können. Diese Adresse ist in das Feld "Korrespondenzadresse in der Schweiz" einzutragen.

Bitte tragen Sie wenn möglich zuerst eine Kontaktperson ein, welche für Rückfragen zur Korrespondenz auch via Telefon und E-Mail erreichbar ist. Tragen Sie bitte anschliessend die Korrespondenzadresse in der Schweiz ein.

Die Korrespondenzadresse enthält das Feld „care of (c/o)“. In diesem Feld ist der Name des Unternehmens (oder der Einzelperson) einzutragen, welche für Ihr Unternehmen in der Schweiz die Korrespondenz rechtsgültig entgegen nehmen kann.

1.4.3 Kontaktperson und Adresse für technische Fragen

Bitte tragen Sie hier eine Kontaktperson und deren Adresse für die Beantwortung von technischen Fragen ein.

1.4.4 Kontaktperson und Adresse für Fragen der Fernmeldestatistik

Gemäss Art. 59 Abs. 2 FMG und Art. 97ff FDV besteht bei allen Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Auskunftspflicht bezüglich der Erstellung der amtlichen Fernmeldestatistik. Die Statistik wird auf www.bakom.admin.ch publiziert.

Bitte tragen Sie die Kontaktperson und deren Adresse für die Beantwortung der Fragen der Fernmeldestatistik ein, inklusive Telefonnummer, E-Mail, und Postadresse.

2 Meldepflicht

Kapitel 2 und die Beschreibung im Kapitel 4.2 dienen zur Feststellung der Meldepflicht.

Die Antworten zu den Fragen 1 & 2 dienen der Abklärung, ob eine Anbieterin durch die angebotenen Dienstleistungen in den Geltungsbereich des FMG fällt und ob es sich bei diesen folglich um Fernmeldedienste handelt oder nicht.

Nicht alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche dem Fernmeldegesetz unterstehen, müssen Ihre Dienste melden. Die Fragen 3 & 4 dienen der Abklärung, ob eine Meldepflicht besteht oder nicht.

Die Fragen 5 & 6 dienen der Information darüber ob Nutzungsrechte für Adressierungselemente bezogen werden und ob Konzessionierungspflichten bestehen.

Falls die Auswertung des Kapitel 2 und der Beschreibung im Kapitel 4.2 ergibt, dass die erbrachten Fernmeldedienste der Meldepflicht unterliegen, so wird die Anbieterin registriert und eine entsprechende Bestätigung ausgestellt.

Falls die Auswertung ergibt, dass die erbrachten Dienste nicht der Meldepflicht unterliegen, so wird dies der Anbieterin schriftlich mitgeteilt.

2.1 Allgemeine Regel für die Meldepflicht

Frage 1

Allgemein formuliert ist ein Fernmeldedienst die **Übertragung von Informationen** über Leitungen oder Funk **für Dritte**. Dazu gehören insbesondere die Übertragung von Sprache, die Verbreitung von Radio-

und Fernsehprogrammen und die Übertragung von Daten (siehe Kapitel 3). Entscheidend ist dabei auch die Kundenbeziehung.

Beispiele:

Erbringen Sie für Ihre Kundinnen und Kunden die Übertragung von Informationen und übernehmen Sie Ihren Kundinnen und Kunden gegenüber die Verantwortung dafür, so ist die Frage 1 mit Ja zu beantworten (also anzukreuzen).

Sind Sie eine Wiederverkäuferin, welche die Fernmeldedienste im Auftrag eines Dritten (gemeldete Anbieterin von Fernmeldediensten) vertreibt und übernimmt diese (und nicht Sie selber) **gemäss Vertrag mit den Endkundinnen und -kunden** die Verantwortung für die erbrachten Dienste, so ist die Frage 1 mit Nein zu beantworten (also nicht anzukreuzen).

Hingegen werden Wiederverkäuferinnen, welche die Fernmeldedienste in eigenem Namen anbieten, als Anbieterinnen von Fernmeldediensten betrachtet. Für die richtige Beurteilung ist es somit wichtig zu wissen, ob eine Wiederverkäuferin die entsprechenden Fernmeldedienste unter eigenem Namen anbietet und somit die Verantwortung dafür trägt, oder ob die ursprüngliche Anbieterin die Verantwortung gegenüber den Endkunden übernimmt.

Werden Vermittlungs- und/oder Übertragungsausrüstungen ausschliesslich für den Eigengebrauch betrieben, so fallen die so erbrachten Dienstleistungen nicht in den Geltungsbereich des FMG. Dies ist der Fall, wenn das gegenüber Dritten erbrachte elektromagnetische Senden und Empfangen von Informationen der Kundin oder dem Kunden ausschliesslich dazu dient, mit der Anbieterin der Übertragung selbst in Kontakt zu treten oder deren Dienstleistungen (Informationsdienste, Verkaufsdienstleistungen, Steuerung von Anlagen, Auswertung von Signalen und Alarmen) in Anspruch zu nehmen.

Verbreiten Sie Radio- oder Fernsehprogramme von Dritten an Ihre Kundinnen und Kunden, so ist die Frage 1 mit Ja zu beantworten. Dies gilt auch, wenn die Radio- und Fernsehprogramme über Internet verbreitet werden.

Verbreiten Sie ausschliesslich eigene Radio- oder Fernsehprogramme, so ist hingegen die Frage 1 mit Nein zu beantworten, da es sich nicht um eine Übertragung für Dritte handelt.

2.2 Besondere Regeln

Frage 2

Die in Art. 2 FDV genannten Ausnahmen, wie die Übertragung von Informationen **innerhalb eines Gebäudes** (Buchstabe a) oder einer **Liegenschaft** (Buchstabe b), gelten nicht als Fernmeldedienst.

Beispiele:

Ein Hotel, welches seinen Gästen im gleichen Gebäude Telefondienste (z. B. über Ihre Hauszentrale) und Ihren Internet Zugang (z. B. über WLAN) zur Verfügung stellt, kreuzt die Frage 2.a an, sofern eine gemeldete Anbieterin den Telefondienst und den Internet Zugang für das Hotel übernimmt.

Einkaufszentren oder Flughäfen, die selber für die in derselben Liegenschaft eingemieteten Geschäfte die lokale fernmeldetechnische Übertragung sicherstellen bzw. in ihrem Namen sicherstellen lassen, kreuzen 2.b an.

Ein Unternehmen, welches Gästen in mehreren Hotels den Zugang zum Internet anbietet, kreuzt weder 2.a noch 2.b an, da die Übertragung nicht auf eine einzelne Liegenschaft des Unternehmens beschränkt ist.

Die Übertragung von Informationen **innerhalb eines Unternehmens oder Konzerns** (Buchstabe c) gilt ebenfalls nicht als Fernmeldedienst, wenn die Erbringerin des Übertragungsdienstes selbst Teil des Unternehmens oder des Konzerns ist. Auch die Übertragung von Informationen **innerhalb öffentlich-rechtlichen Körperschaft** (Buchstabe d) gilt nicht als Fernmeldedienst, wenn die Erbringerin des Übertragungsdienstes selbst Teil davon ist.

Beispiele:

Banken, welche ihre Daten zwischen ihren Filialen selber übertragen, kreuzen 2.c an

Kantone und deren Gemeinden, welche ihre Daten zwischen Ihren Verwaltungsstellen selber übertragen, kreuzen 2.d an

Eine Gemeindeverwaltung, welche über ihr Netz an verschiedenen Standorten den Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zum Internet anbietet (z. Bsp. via WLAN), kreuzt keine der Ausnahmen 2.a – 2.d an.

2.3 Ausnahmen

Frage 3

Anbieterinnen, deren Fernmeldedienste sich auf die **Verbreitung von Programmen für Radio und Fernsehen über Leitungen beschränken** und die **weniger als 5000 Kundinnen und Kunden** haben, sind von der Meldepflicht ausgenommen (Art. 3, Abs. 1 Bst. c FDV).

Beispiel:

Gemeindebetriebe, welche über ein Kabelnetz lediglich Radio- und Fernsehprogramme verbreiten (und keine anderen Fernmeldedienste, wie z. B. Telefonieren, Internet Zugang anbieten) und weniger als 5000 Kundinnen und Kunden haben, beantworten die Frage 3 mit Ja (also ankreuzen).

Frage 4

Nach Art. 3 Abs. 2 FDV kann das BAKOM eine Anbieterin von Fernmeldediensten von geringer wirtschaftlicher und technischer Bedeutung von der Meldepflicht befreien, wenn diese Fernmeldedienste **ausschliesslich für die wissenschaftliche Anwendung** bestimmt sind.

In diesem Fall ist nebst der Frage 4 auch die Beschreibung im Kapitel 4.2 von besonderer Bedeutung. Die wissenschaftliche Anwendung muss dort klar beschrieben werden.

Beispiel:

Eine Universität macht Pilotversuche mit einem System für die Fernbeobachtung von Tieren.

2.4 Weitere Merkmale

Frage 5

Falls Sie zum Erbringen der Fernmeldedienste **Adressierungselemente** benötigen, so ist die Frage 5 mit Ja zu beantworten (also anzukreuzen). Wenn Sie als Anbieterin von Fernmeldediensten gemeldet sind, können Sie Adressierungselemente beim BAKOM bestellen. Auf www.bakom.admin.ch finden Sie die entsprechenden Bestellformulare. Die Pfadnamen sind „Startseite > Themen > Telekommunikation > Nummerierung & Telefonie“ und „Startseite > Themen > Telekommunikation > Adressierungselemente“.

Frage 6

Wird zur elektromagnetischen Übertragung von Informationen das **Funkfrequenzspektrum** verwendet, so wird hierzu in der Regel eine Funkkonzession benötigt. Im Ausnahmefall, das heisst, wenn die gewünschte Frequenznutzung unter eine der gesetzlichen Ausnahmen fällt (vgl. Art. 8 FKV), besteht keine Konzessionspflicht.

Die Beantwortung der Frage 6 gibt dem BAKOM einen Hinweis auf die geplante Frequenznutzung. Damit das BAKOM die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Einsendung eines entsprechenden Konzessionsgesuchs auffordern, oder aber ihm die Frequenznutzung ohne Konzession gestatten kann, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Beschreibung im Kapitel 4.2 die Einzelheiten der geplanten Frequenznutzung darlegen.

3 Meldung der Fernmeldedienste

Mit Hilfe dieses Formulars registriert das BAKOM die Fernmeldedienste, die von der Anbieterin gegenüber Dritten angeboten oder erbracht werden (eigene Kundenbeziehung).

Frage 1 Telefondienst

Diese Dienstkategorie ist anzukreuzen, wenn eine Anbieterin von Fernmeldediensten den Sprachdienst (Übertragung und/oder Vermittlung von Sprache in Echtzeit) gegenüber Dritten erbringt und dabei die Möglichkeit anbietet, eine Nummer gemäss Nummernplan E.164 anrufen zu können und/oder mit einer solchen Nummer angerufen zu werden.

1.a ist anzukreuzen, wenn der Teilnehmeranschluss an einem Standort fix installiert ist und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Dienst nur an diesem Standort nutzen kann. Die

verwendete Technologie (analog, digital, Daten- oder IP-Pakete über CATV-Anschluss oder xDSL, etc.) ist dabei nicht von Bedeutung.

- 1.b ist typischerweise dann anzukreuzen, wenn der Telefondienst an verschiedenen Standorten, welche Internet Anschluss haben, zugänglich ist (VoIP).
- 1.c ist anzukreuzen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sich während dem Gespräch frei bewegen und die ihn versorgende terrestrische Funkzelle oder das Funknetz wechseln kann (typisch bei GSM und UMTS).
- 1.d ist anzukreuzen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sich während dem Gespräch frei bewegen kann und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer via Satellitenfunk verbunden ist.
- 1.e ist anzukreuzen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer über eine Einwahlnummer telefoniert, d.h. zuerst die Einwahlnummer (z. Bsp. eine dafür vorgesehene 0800-Nummer) und dann die Zielnummer wählt.

Frage 2 Verbreitung von Radio- und TV-Programmen

Hier ankreuzen muss, wer Radio- oder Fernsehprogramme von Dritten z. B. über ein CATV-Netz, ein IP-Netz oder über DAB-T, DVB-T oder DVB-H verbreitet.

Nicht ankreuzen muss, wer nur sein eigenes Radio- oder Fernsehprogramm im Rahmen einer entsprechenden Funkkonzession verbreitet.

Ebenfalls nicht in diese Kategorie fällt, wer den Zugang zum Internet mit einem Breitbandanschluss bereit stellt (im Sinne von Frage 3), der es erlaubt, über das Internet von einem unabhängigen Dritten eingespeiste Radio- und Fernsehprogramme zu empfangen.

Frage 3 Internet Zugang

Diese Dienstkategorie ist anzukreuzen, wenn den Kundinnen und Kunden der Zugang zum Internet angeboten wird (ISP). Die verwendete Technologie (xDSL, CATV-Modem, WLAN, GSM/GPRS, UMTS, BWA, etc.) ist dabei nicht von Bedeutung.

Frage 4 Übertragungskapazität

Diese Dienstkategorie ist anzukreuzen, wenn die Anbieterin von Fernmeldediensten die Übertragung von Daten anbietet. Sie trifft auch zu, wenn darunter liegende Übertragungsmedien oder Netze (Kupfer, Glasfaser, Richtfunk, Netzebenen 1 - 3) von anderen Anbieterinnen übernommen werden. Entscheidend ist das Anbieten einer Schnittstelle für die Datenübertragung gemäss den internationalen Standards für Netzabschlusspunkte (NTP).

- 4.a Die Kategorie „konstante Bitrate“ ist anzukreuzen, wenn die Datenübertragung mit konstanter Bitrate angeboten wird (Mietleitungen, PDH, SDH, etc.).
Beispiel: Eine Anbieterin von Fernmeldediensten erschliesst ihre Kundinnen und Kunden mit eigenen Übertragungsausrüstungen (Modems) auf gemieteten Kupferleitungen und bietet am NTP eine 2.048 Mbit/s strukturierte Übertragungskapazität an.
- 4.b Die Kategorie „variable Bitrate“ ist anzukreuzen, wenn Datenpaketvermittlungsdienste angeboten werden.
Beispiel: Eine Anbieterin von Fernmeldediensten bietet ihren Kundinnen und Kunden mit Hilfe gemieteter Übertragungskapazität mit eigenen Switches ein virtuelles LAN zwischen verschiedenen Standorten an. Als Kundenschnittstelle (NTP) wird eine Ethernet-LAN-Schnittstelle mit variablen Bitraten angeboten.

Frage 5 Andere Dienste

Diese Dienstkategorie umfasst die Fernmeldedienste, die keiner der vorausgegangenen Dienstkategorien zugeordnet werden können.

- 5.a Die Kategorie SMS/MMS Dienste ist anzukreuzen, wenn die Anbieterin den Kundinnen und Kunden die Übermittlung von Kurznachrichten von oder an eine Telefonnummer oder Kurznummer anbietet.
Beispiele: SMS zwischen zwei Mobiltelefone, Versand von grossen Mengen von SMS von Dritten an mehrere Mobiltelefone, etc.
- 5.b Die Kategorie 5.b ist anzukreuzen, wenn das Hosting von Einzelnummern (0800, 084x, 090x, etc.) und/oder von Kurznummern angeboten wird.

- 5.c In dieser Kategorie sind alle in den obigen Kategorien nicht erfassten Fernmeldedienste oder Zusatzdienste aufzulisten.
Beispiele: Paging Dienste, geschlossene Mobilfunknetze (PMR), nicht öffentliche Kommunikation für spezielle Arbeitsplätze (z. B. Börsenarbeitsplätze), Video Kommunikation für Konferenzräume, Übertragung der Position von Fahrzeugen, etc.

4 Beschreibung der Schnittstellen, Dienste und Infrastruktur

4.1 Spezifikation der Schnittstellen für den Zugang zu Fernmeldenetzen

Nach Art. 7 FDV haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Verpflichtung, alle von ihnen angebotenen Schnittstellen für den Zugang zu Fernmeldenetzen (Netzabschlusspunkt, NTP) dem BAKOM mitzuteilen und genaue und angemessene technische Spezifikationen zu publizieren.

Beispiele von Schnittstellen für den Anschluss von Endgeräten und Anlagen:

POTS: Analoger Anschluss für Festnetztelefone oder Faxgeräte

GSM/UMTS: Mobilfunkschnittstellen für Mobiltelefone

VoIP: Schnittstellen für am Internet angeschlossene Telefone oder PC's mit Telefonsoftware

CATV: Koaxialkabelanschluss für Radio und Fernseher

DVB-S/DVB-T/DVB-C: Satelliten/Terrestrische/Kabel-Schnittstellen für digitale Fernseher

IP/Ethernet: Drahtschnittstellen à 10, 100 oder 1000 Mbit/s für den Anschluss von PC's oder von lokalen Netzen an das Internet

IP/WLAN: Funkschnittstellen für den drahtlosen Anschluss von Notebooks, PDA's und Mobiltelefone an das Internet

Ethernet: Kupferbasierte oder optische Ethernetschnittstellen für Datennetze à 10 Mbit/s – 10'000 Mbit/s zwischen verschiedenen Standorten

Bitte geben Sie die Internet Adresse an, welche die Liste aller von Ihnen angebotenen Schnittstellen enthält, sowie die Angaben, wo die genauen Schnittstellenbeschreibungen herunter geladen oder bezogen werden können.

Nicht unter diese Regelung fallen Schnittstellen für den Zugang zu Einrichtungen und Diensten anderer Anbieterinnen gemäss Art. 11 FMG (z.B. Interkonnektionsschnittstellen).

Nähere Informationen zu diesem Thema befinden sich in den entsprechenden technischen und administrativen Vorschriften über Schnittstellen von Fernmeldenetzen (SR 784.101.113/1.4). Diese können von der Internetseite des BAKOM (www.bakom.admin.ch) herunter geladen werden. Der Pfadname ist „Startseite > Das BAKOM > Rechtliche Grundlagen > Vollzugspraxis > Telekommunikation > SR 784.101.113/1.4...“.

4.2 Beschreibung der Dienste und der Infrastruktur

Beschreiben Sie bitte im dafür vorgesehenen Feld oder in einer separaten Beilage die Art der erbrachten Dienstleistungen und die dafür verwendete Infrastruktur. Erst mit Hilfe dieser Beschreibung kann in Grenzfällen entschieden werden, ob eine Meldepflicht besteht.

5 Beilagen

Dienstanbieterinnen können dem Meldeformular Beilagen hinzufügen oder auf Publikationen im Internet verweisen. Bitte listen Sie die Beilagen und Referenzen im Kapitel 5 auf.

Anhang

1 Abkürzungen

ATM	Asynchronous Transfer Mode
BWA	Broadband Wireless Access (drahtloser Breitbandanschluss)
CATV	Kabelfernsehen (Community Antenna Television)
CSC	Carrier Selection Code (freie Wahl der Anbieterin)
DAB	Digital Audio Broadcasting
DAB-T	Digital Audio Broadcasting – Terrestrial
DVB-C	Digital Video Broadcasting - Cable
DVB-H	Digital Video Broadcasting - Handheld
DVB-T	Digital Video Broadcasting - Terrestrial
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
E.164	ITU Empfehlung für Nummerierungsplan für den Telephoniedienst
GSM	Global System for Mobile communications
GPRS	General Packet Radio Service
HSDPA	High Speed Downlink Packet Access
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IETF	Internet Engineering Task Force
IP	Internet Protocol
IPTV	Internet Protocol Television
ISP	Internet Service Provider
ISDN	Integrated Services Digital Network
ITU	International Telecommunication Union
MEF	Metro Ethernet Forum
MMS	Multimedia Messaging Service
MNC	Mobile Network Code (ITU-T E.212)
MPLS	Multiprotocol Label Switching
NSPC	National Signalling Point Code
NTP	Netzabschlusspunkt (Network Termination Point)
PDH	Plesiochronous Digital Hierarchy
POTS	Plain Old Telephone System
PSTN	Public Switched Telephone Network
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
SIP	Session Initiation Protocol (z. B. für Aufbau und Steuerung von Telefonie über Internet)
SMS	Short Message System
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
URL	Uniform Resource Locator (z. Bsp. für WEB Seiten)
VoIP	Voice over Internet Protocol
VPN	Virtual Private Network
WLAN	Wireless Local Area Network

xDSL Digital Subscriber Line (ADSL, VDSL, HDSL, etc.)

2 **Rechtsgrundlagen**

Im vorliegenden Leitfaden wird auf folgende Rechtsgrundlagen verwiesen:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2)
- Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)
- Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (ComComVO; SR 784.101.112)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.11)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)
- Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11)
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401)
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die Mitteilung und Veröffentlichung von Schnittstellen für den Zugang zu Fernmeldenetzen (SR 784.101.113 / 1.4)